



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 07. MÄRZ 2019

NR. 9

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Hemmingen

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen	98
Jahresabschluss 2013 der Stadt Hemmingen	98

2. Gemeinde Isernhagen

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („GE am Baubetriebshof“), Ortschaft Altwarmbüchen	99
---	----

3. Stadt Pattensen

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)	100
---	-----

4. Stadt Sehnde

1. Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2019	101
Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	101

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Hemmingen

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende **17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen beschlossen:**

Artikel I

- a) In § 1 Absatz 2 wird der Betrag „54,- Euro“ durch „87,00 Euro“, der Betrag „15,- Euro“ durch „19,00 Euro“ und der Betrag „25,- Euro“ durch „25,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 1 Absatz 3 wird der Betrag „13,50 Euro“ durch „16,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 2 Absatz 1 wird der Betrag „78,75 Euro“ durch „130,00 Euro“, der Betrag „22,50 Euro“ durch „25,00 Euro“, der Betrag „90,00 Euro“ durch „107,00 Euro“ und der Betrag „4,50 Euro“ durch „5,00 Euro“ ersetzt.
- d) In § 3 Absatz 1 wird der Betrag „18,00 Euro“ durch „21,00 Euro“ ersetzt.
Satz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
Der Ersatz des Verdienstauffalls wird auf Antrag gewährt, insbesondere für
 - b) die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u.ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, soweit für die Teilnahme Sitzungsgeld gezahlt wird.
- e) In § 4 Absatz 2 wird der Betrag „11,25 Euro“ durch „16,00 Euro“ und der Betrag „20,25 Euro“ durch „35,00 Euro“ ersetzt.
- f) In § 7 Ziffer 1 wird der Betrag „110,00 Euro“ durch „125,00 Euro“, der Betrag „82,50 Euro“ durch „97,00 Euro“, der Betrag „55,00 Euro“ durch „65,00 Euro“ und der Betrag „27,50 Euro“ durch „45,00 Euro“ ersetzt.

- g) § 8 erhält folgende Fassung:
Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
 - a) Stadtsicherheitsbeauftragter 25,00 Euro
 - b) Stadtjugendfeuerwehrwart 30,00 Euro
 - c) stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart 20,00 Euro
 - d) Ortsjugendfeuerwehrwart 20,00 Euro
 - e) stellv. Ortjugendfeuerwehrwart 15,00 Euro
 - f) Stadtkinderfeuerwehrwart 28,00 Euro
 - g) stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart 15,00 Euro
 - h) Ortskinderfeuerwehrwart 20,00 Euro
 - i) stellv. Ortskinderfeuerwehrwart 15,00 Euro
 - j) Stadtausbildungsleiter 25,00 Euro
 - k) Verwalter der Kleiderkammer 30,00 Euro
 - l) Geräewart (+Steigerung je Fahrzeug) 25,00 Euro
Steigerung je Fahrzeug 5,00 Euro
 - m) Stadtpressesprecher 25,00 Euro
 - n) stellv. Stadtpressesprecher 15,00 Euro
 - o) Stadtschriftführer 15,00 Euro
 - p) Schriftführer in der Ortswehr 10,00 Euro
 - q) Funkwart 25,00 Euro
 - r) Beschaffungsbeauftragter 40,00 Euro
 Werden von einer/m Angehörigen der Feuerwehr mehrere Funktionen im Rahmen des § 8 ausgeübt, so erhält sie/er nur die höchste Pauschale.
Eine nach § 7 zu zahlende Aufwandsentschädigung bleibt hiervon unberührt.
- h) § 11 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2, § 2, § 4 Abs. 2, § 6, § 7, § 9 und § 10 werden zu Beginn eines Monats gezahlt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Hemmingen, den 22.02.2019

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Der Bürgermeister

Jahresabschluss 2013 der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgenden Beschluss gefasst:
Der am 12.06.2018 aufgestellte Jahresabschluss der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter Kenntnis der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamts der Region Hannover einschließlich der getroffenen Stellungnahmen des Bürgermeisters beschlossen.
Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 756.415,50 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 442.536,21 € ab.
Die vorstehenden Überschüsse in Höhe von insgesamt 1.198.951,71 € werden auf die bestehenden Fehlbeträge aus Vorjahren (3.461.927,16 €) angerechnet und verbleibend mit - 2.262.975,45 € auf das Haushaltsjahr 2014 übertragen.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Hemmingen mit seinen Anlagen liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 08. bis 19.03.2018 im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, während der Dienststunden öffentlich aus.

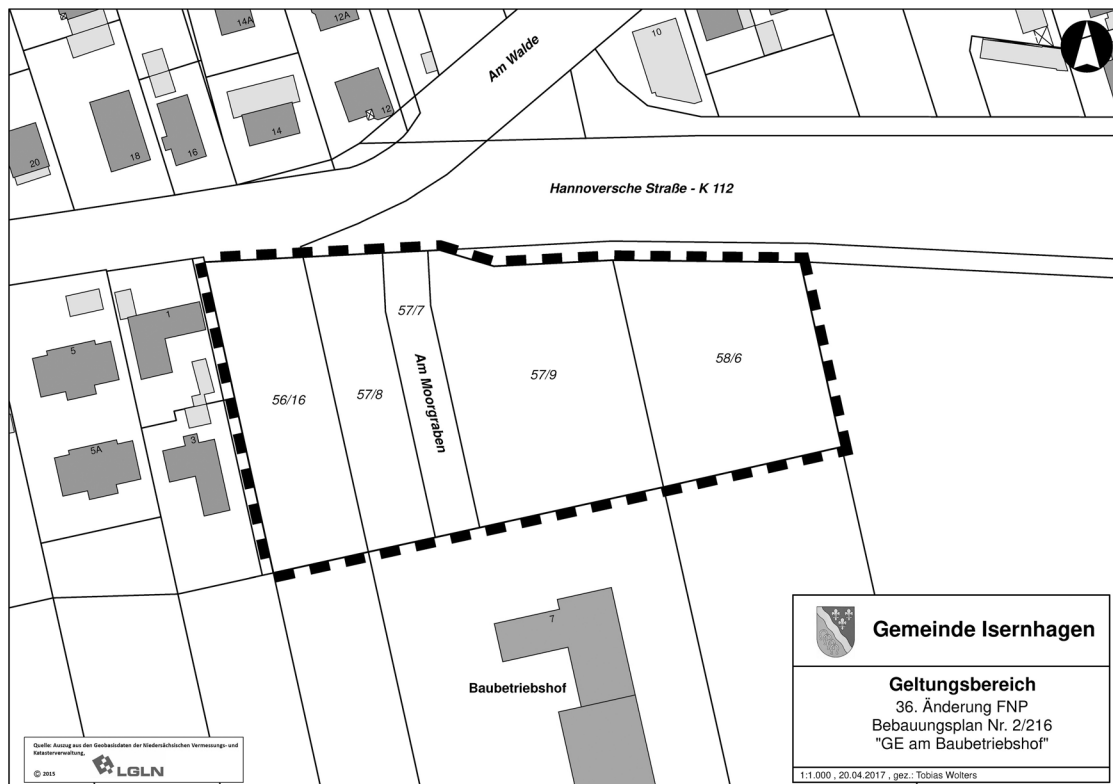
Hemmingen, 25.02.2019

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

2. Gemeinde Isernhagen

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („GE am Baubetriebshof“), Ortschaft Altwarmbüchen

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht: Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 12.02.2019 unter dem Az.: 61.03-21101-36/08-8/18 gem. § 6 BauGB die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich.



Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 56/16, 57/8, 57/7 und 57/9 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 58/6. Alle Flurstücke liegen in der Flur 4, Gemarkung Altwarmbüchen.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 27.02.2019

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
gez. Bogya

3. Stadt Pattensen

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

	€
1. Stadtbrandmeister/in:	147,00
2. Stellvertr. Stadtbrandmeister/in:	72,00
3. Ortsbrandmeister/in:	
a) eines Feuerweherschwerpunktes:	72,00
b) eines Feuerwehrstützpunktes:	60,00

- | | |
|--|--------|
| c) einer Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung: | 54,00 |
| 4. Stellvertr. Ortsbrandmeister/in: | |
| a) eines Feuerweherschwerpunktes: | 36,00 |
| b) eines Feuerwehrstützpunktes: | 30,00 |
| c) einer Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung: | 25,00 |
| 5. Stadtsicherheitsbeauftragte/r: | 25,00 |
| 6. Ortssicherheitsbeauftragte/r: | 13,00 |
| 7. Stadtbekleidungswart/in: | 25,00 |
| 8. Atemschutz-Gerätewart/in:
(Feuerweherschwerpunkt 2) | |
| a) Feuerweherschwerpunkt: | 30,00 |
| b) Feuerwehrstützpunkt: | 19,00 |
| c) Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung: | 19,00 |
| 9. Gerätewart/in (Feuerweherschwerpunkt 2)
Gerätewart/in: | |
| a) Grundbetrag | |
| Feuerweherschwerpunkt: | 36,00 |
| Feuerwehrstützpunkt: | 30,00 |
| Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung: | 25,00 |
| b) Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug | 10,00 |
| 10. Jugendfeuerwehrwart/in | |
| a) Stadtjugendfeuerwehrwart/in: | 36,00 |
| b) Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart/in: | 25,00 |
| c) Ortsjugendfeuerwehrwart/in: | 25,00 |
| d) Stellvertr. Ortsjugendfeuerwehrwart/in: | 5,00 |
| 11. Musikzugführer/in: | 30,00 |
| 12. Stellvertr. Musikzugführer/in: | 15,00 |
| 13. Stadtausbildungsleiter/in: | 25,00 |
| 14. Betreuer/in der Kinderfeuerwehr: | 15,00 |
| 15. Stellvertr. Betreuer/in der Kinderfeuerwehr: | 10,00 |
| 16. Schriftführer/in des Stadtkommandos: | 10,00 |
| 17. Stadtfeuerwehrpressesprecher/in: | 20,00 |
| 18. Stellvertr. Stadtfeuerwehrpressesprecher/in
(ab 01.06.2017): | 15,00 |
| 19. Systemadministrator/in für das Feuerwehrverwaltungsprogramm FeuerOn (ab 01.01.2017): | 30,00 |
| 20. Musikalischer Leiter/in Musikzug
(ab 01.01.2018): | 100,00 |
- (2) Hat ein Mitglied eine weitere Funktion nach § 1 inne, so erhält es den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Nimmt ein Mitglied sein Amt durchgehend länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an erhält das die Amtsgeschäfte führende Mitglied die volle Aufwandsentschädigung für das Amt. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters ist anzurechnen.

§ 2

Dienstreisen

- (1) Von der Stadt genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sollen rechtzeitig vor Reiseantritt an den zuständigen Fachbereich gerichtet werden.

§ 3

Entgeltfortzahlung und Entschädigung

- (1) Entgeltfortzahlung und Entschädigung wird nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 6,00 € je Stunde ersetzt.

- (3) In allen anderen Fällen wird der nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. Selbständig tätige Feuerwehrmitglieder, die keinen Einkommensnachweis führen können, erhalten eine Einnahme-Ausfall-Pauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, max. jedoch 20,00 € je angefangene Stunde. Etwaig entgangener Gewinn, Provisionen und dergleichen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen vom 22. November 2012 außer Kraft.

Pattensen, 25.01.2018

Stadt Pattensen
 Schumann
 Bürgermeisterin

4. Stadt Sehnde

1. Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 45.578.900 Euro
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 48.446.300 Euro
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge 527.000 Euro
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 42.458.400 Euro
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 44.298.700 Euro
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 4.280.800 Euro
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 14.158.200 Euro
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.895.400 Euro
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 705.400 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 56.634.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 59.162.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.877.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.067.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.
2. Gewerbesteuer 440 v.H.

Sehnde, den 14.12.2018

L.S. Stadt Sehnde
 Carl Jürgen Lehrke
 Bürgermeister

Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist vom Rat der Stadt Sehnde am 13.12.2018 beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Schreiben vom 26.02.2019 hat die Kommunalaufsicht die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 18. bis 26. März 2019 im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde (3. OG, Zimmer 303), während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 26. Februar 2019

Stadt Sehnde
 Der Bürgermeister
 Lehrke

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
